

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2011****über die Finanzhilfe der Union für Referenzlaboratorien der Europäischen Union für das Jahr 2012***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9521)***(Nur der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der niederländische, der schwedische und der spanische Text sind verbindlich)**

(2011/889/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absätze 1 und 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Referenzlaboratorien der Europäischen Union kann nach Artikel 31 der Entscheidung 2009/470/EG eine Finanzhilfe der Union gewährt werden.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 der Kommission vom 12. September 2011 für die Zwecke der Entscheidung 2009/470/EG des Rates hinsichtlich einer Finanzhilfe der Union für die EU-Referenzlaboratorien im Bereich Futtermittel und Lebensmittel sowie Tiergesundheit ⁽³⁾ sieht vor, dass die Finanzhilfe gewährt wird, wenn die genehmigten Arbeitsprogramme wirksam umgesetzt wurden und die Finanzhilfeempfänger alle erforderlichen Informationen innerhalb bestimmter Fristen vorlegen.
- (3) Die Kommission hat die von den betroffenen Referenzlaboratorien für das Jahr 2012 vorgelegten Arbeitsprogramme und entsprechenden vorläufigen Finanzpläne geprüft.
- (4) Somit sollte den benannten Referenzlaboratorien der Europäischen Union eine Finanzhilfe der Union gewährt werden, die der Kofinanzierung ihrer Aktivitäten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dient. Die Finanzhilfe der Europäischen Union sollte 100 % der nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 förderfähigen Kosten betragen.

(5) Die Beziehungen der bei der Gemeinsamen Forschungsstelle benannten sechs Referenzlaboratorien der Europäischen Union sind in einer jährlichen Verwaltungsvereinbarung festgelegt, begleitet von einem Arbeitsprogramm und ihrem Haushalt, da sowohl die Gemeinsame Forschungsstelle als auch die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher Dienststellen der Kommission sind.

(6) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 werden Bestimmungen über die Förderfähigkeit der von den Referenzlaboratorien der Europäischen Union organisierten Workshops festgelegt. Die Finanzhilfe wird darin beschränkt auf 32 Workshop-Teilnehmer, drei eingeladene Referenten und 10 Vertreter von Drittländern. Eine Ausnahmeregelung von dieser Begrenzung sollte im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 für diejenigen Referenzlaboratorien der Europäischen Union gewährt werden, die für ein optimales Ergebnis ihrer Workshops mehr als 32 Teilnehmer benötigen. Eine Ausnahmeregelung kann erteilt werden, wenn ein Referenzlaboratorium der Europäischen Union die Leitung und Verantwortung bei der Veranstaltung eines gemeinsamen Workshops mit einem anderen EU-Referenzlaboratorium übernimmt.

(7) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Veterinärmaßnahmen) aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert. Außerdem werden gemäß Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung in hinreichend begründeten Ausnahmefällen für Maßnahmen und Programme, die unter die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽⁵⁾ fallen, die Ausgaben für Verwaltung und Personal, die den Mitgliedstaaten und den Begünstigten der Unterstützung aus dem EGFL entstehen, vom EGFL getragen. Zum Zweck der Finanzkontrolle finden die Artikel 9, 36 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 Anwendung.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 241 vom 17.9.2011, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Europäische Union gewährt dem Laboratoire d'Etudes et de Recherches sur la qualité des aliments et sur les procédés agroalimentaires (LERQAP) der Agence nationale de sécurité sanitaire, de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), Maisons-Alfort, Frankreich, eine Finanzhilfe für die Analyse und Prüfung von Milch und Milcherzeugnissen.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 328 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 23 000 EUR.

Artikel 2

(1) Die Europäische Union gewährt dem Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (RIVM), Bilthoven, Niederlande, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf Zoonosen (Salmonellen).

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 375 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 35 000 EUR.

Artikel 3

(1) Die Europäische Union gewährt dem Laboratorio de Biotoxinas Marinas, Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición (Ministerio de Sanidad y Política Social), Vigo, Spanien, eine Finanzhilfe für die Überwachung mariner Biotoxine.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 283 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 20 000 EUR.

Artikel 4

(1) Die Europäische Union gewährt dem Labor des Centre for Environment, Fisheries and Aquaculture Science, Weymouth, Vereinigtes Königreich, eine Finanzhilfe für die Überwachung viraler und bakteriologischer Kontaminationen von Muscheln.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 284 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 23 000 EUR.

Artikel 5

(1) Die Europäische Union gewährt dem Laboratoire d'Etudes et de Recherches sur la qualité des aliments et sur les procédés agroalimentaires (LERQAP) der Agence nationale de sécurité sanitaire, de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), Maisons-Alfort, Frankreich, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf *Listeria monocytogenes*.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 458 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 23 000 EUR.

Artikel 6

(1) Die Europäische Union gewährt dem Laboratoire d'Etudes et de Recherches sur la qualité des aliments et sur les procédés agroalimentaires (LERQAP) der Agence nationale de sécurité sanitaire, de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), Maisons-Alfort, Frankreich, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf coagulasepositive Staphylokokken, einschließlich *Staphylococcus aureus*.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 356 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 23 000 EUR.

Artikel 7

(1) Die Europäische Union gewährt dem Istituto Superiore di Sanità (ISS), Rom, Italien, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf *Escherichia coli*, einschließlich Verotoxin bildende *E. coli* (VTEC).

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 285 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.

Artikel 8

(1) Die Europäische Union gewährt der Statens Veterinärmedicinska Anstalt (SVA), Uppsala, Schweden, eine Finanzhilfe für die Überwachung von *Campylobacter*.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 310 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 40 000 EUR.

Artikel 9

(1) Die Europäische Union gewährt dem Istituto Superiore di Sanità (ISS), Rom, Italien, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf Parasiten (vor allem *Trichinella*, *Echinococcus* und *Anisakis*).

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 336 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 30 000 EUR.

Artikel 10

(1) Die Europäische Union gewährt dem Fødevareinstituttet, Danmarks Tekniske Universitet (DTU), Kopenhagen, Dänemark, eine Finanzhilfe für die Überwachung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 390 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 36 000 EUR.

Artikel 11

(1) Die Europäische Union gewährt der Animal Health and Veterinary Laboratories Agency (ehemals VLA), Addlestone, Vereinigtes Königreich, eine Finanzhilfe für die Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 600 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 30 000 EUR.

(3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 ist das in Absatz 1 genannte Laboratorium befugt, für einen seiner in Absatz 2 dieses Artikels genannten Workshops eine Finanzhilfe für die Teilnahme von höchstens 50 Personen zu beantragen.

Artikel 12

(1) Die Europäische Union gewährt dem Centre Wallon de Recherches agronomiques (CRA-W), Gembloux, Belgien, eine Finanzhilfe für die Untersuchung von Futtermitteln auf tierische Proteine.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 575 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 30 000 EUR.

Artikel 13

(1) Die Europäische Union gewährt dem Laboratoire d'études et de recherches sur les médicaments vétérinaires et les désinfectants der Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), Fougères, Frankreich, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf Rückstände bestimmter, in Anhang VII Abschnitt I Nummer 12 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannter Stoffe.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 470 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 25 000 EUR.

Artikel 14

(1) Die Europäische Union gewährt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Berlin, Deutschland, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf Rückstände bestimmter, in Anhang VII Abschnitt I Nummer 12 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannter Stoffe.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 470 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 25 000 EUR.

Artikel 15

(1) Die Europäische Union gewährt dem Istituto Superiore di Sanità, Rom, Italien, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf Rückstände bestimmter, in Anhang VII Abschnitt I Nummer 12 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannter Stoffe.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 285 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.

Artikel 16

(1) Die Europäische Union gewährt dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA), Freiburg, Deutschland, eine Finanzhilfe für die Untersuchung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und Waren mit hohem Fettgehalt auf Pestizidrückstände.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 200 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.

Artikel 17

Die Europäische Union gewährt dem Fødevareinstituttet, Danmarks Tekniske Universitet (DTU), Kopenhagen, Dänemark, eine Finanzhilfe für die Untersuchung von Getreide und Futtermitteln auf Pestizidrückstände.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 200 000 EUR.

Artikel 18

Die Europäische Union gewährt dem Laboratorio Agrario de la Generalitat Valenciana (LAGV)/Grupo de Residuos de Plaguicidas de la Universidad de Almería (PRRG), Spanien, eine Finanzhilfe für die Untersuchung von Obst und Gemüse, einschließlich Waren mit hohem Wasser- und Säuregehalt, auf Pestizidrückstände.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 447 000 EUR.

Artikel 19

(1) Die Europäische Union gewährt dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA), Stuttgart, Deutschland, eine Finanzhilfe für die Untersuchung auf Pestizidrückstände mit Methoden zum Nachweis eines einzigen Rückstands.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 höchstens 370 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 70 000 EUR.

(3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 ist das in Absatz 1 genannte Laboratorium befugt, für einen seiner in Absatz 2 dieses Artikels genannten Workshops eine Finanzhilfe für die Teilnahme von höchstens 80 Personen zu beantragen.

Artikel 20

(1) Die Europäische Union gewährt dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA), Freiburg, Deutschland, eine Finanzhilfe für die Untersuchung von Lebens- und Futtermitteln auf Dioxine und PCB.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 450 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 60 000 EUR.

Artikel 21

Die Europäische Union gewährt dem Laboratorio Central de Sanidad Animal de Algete, Algete (Madrid), Spanien, eine Finanzhilfe für die Afrikanische Pferdepest.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 110 000 EUR.

Artikel 22

Die Europäische Union gewährt der Animal Health and Veterinary Laboratories Agency (ehemals VLA), New Haw, Weybridge, Vereinigtes Königreich, eine Finanzhilfe für die Newcastle-Krankheit.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 85 000 EUR.

Artikel 23

Die Europäische Union gewährt dem AFRC Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory, Pirbright, Vereinigtes Königreich, eine Finanzhilfe für die Vesikuläre Schweinekrankheit.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 90 000 EUR.

Artikel 24

Die Europäische Union gewährt Danmarks Tekniske Universitet, Veterinærinstituttet, Afdeling for Fjerkræ, Fisk og Pelsdyr, Århus, Dänemark, eine Finanzhilfe für Fischkrankheiten.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 280 000 EUR.

Artikel 25

Die Europäische Union gewährt dem IFREMER, La Tremblade, Frankreich, eine Finanzhilfe für Muschelkrankheiten.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 höchstens 130 000 EUR.

Artikel 26

(1) Die Europäische Union gewährt dem AFRC Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory, Pirbright, Vereinigtes Königreich, eine Finanzhilfe für die Blauzungen-Krankheit.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 259 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 60 000 EUR.

Artikel 27

(1) Die Europäische Union gewährt dem Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Hannover, Deutschland, eine Finanzhilfe für die Klassische Schweinepest.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 295 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 50 000 EUR.

Artikel 28

(1) Die Europäische Union gewährt dem Centro de Investigación en Sanidad Animal, Valdeolmos, Madrid, Spanien, eine Finanzhilfe für die Afrikanische Schweinepest.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 185 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 40 000 EUR.

Artikel 29

(1) Die Europäische Union gewährt dem Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory am Biotechnology and Biological Sciences Research Council (BBSRC), Pirbright, Vereinigtes Königreich, eine Finanzhilfe für die Maul- und Klauenseuche.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 360 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 40 000 EUR.

Artikel 30

Die Europäische Union gewährt dem Interbull Centre, Department of Animal Breeding and Genetics, Swedish University of Agricultural Sciences, Uppsala, Schweden, eine Finanzhilfe für den Beitrag zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 150 000 EUR.

Artikel 31

(1) Die Europäische Union gewährt der ANSES, Laboratoire d'études et de recherches en pathologie animale et zoonoses, Maisons-Alfort, Frankreich, eine Finanzhilfe für Brucellose.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 280 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 18 000 EUR.

Artikel 32

Die Europäische Union gewährt der Animal Health and Veterinary Laboratories Agency (ehemals VLA), New Haw, Weybridge, Vereinigtes Königreich, eine Finanzhilfe für die Aviäre Influenza.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 380 000 EUR.

Artikel 33

(1) Die Europäische Union gewährt dem Centre for Environment, Fisheries & Aquaculture Science (Cefas), Weymouth Laboratory, Vereinigtes Königreich, eine Finanzhilfe für Krustentierkrankheiten.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 105 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.

Artikel 34

(1) Die Europäische Union gewährt der ANSES, Laboratoire d'études et de recherches en pathologie animale et zoonoses/Laboratoire d'études et de recherche en pathologie equine, Frankreich, eine Finanzhilfe für andere Pferdekrankheiten als die Afrikanische Pferdepest.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 525 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 30 000 EUR.

Article 35

(1) Die Europäische Union gewährt der ANSES, Laboratoire d'études sur la rage et la pathologie des animaux sauvages, Nancy, Frankreich, eine Finanzhilfe für Tollwut.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 250 000 EUR.

(2) Zusätzlich zu dem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt die Union dem in Absatz 1 genannten Laboratorium eine Finanzhilfe für die Veranstaltung von Workshops. Diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.

Artikel 36

Die Europäische Union gewährt dem Laboratorio de Vigilancia Veterinaria (VISAVET) an der Facultad de Veterinaria, Universidad Complutense de Madrid, Madrid, Spanien, eine Finanzhilfe für Tuberculose.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 285 000 EUR.

Artikel 37

Die Europäische Union gewährt der ANSES, Laboratoire de recherches sur la pathologie des abeilles, Sophia-Antipolis, Frankreich, eine Finanzhilfe für Bienenkrankheiten.

Die Höhe dieser Finanzhilfe beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 höchstens 300 000 EUR.

Artikel 38

Die Europäische Union gewährt der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission, Geel, Belgien, eine Finanzhilfe für folgende Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012:

1. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schwermetallen in Futtermitteln und Lebensmitteln; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 237 000 EUR.
2. Veranstaltung von Workshops, die die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mycotoxinen; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 238 000 EUR.
4. Veranstaltung von Workshops, die die in Nummer 3 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.
5. Tätigkeiten im Zusammenhang mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK); diese Finanzhilfe beträgt höchstens 227 000 EUR.
6. Veranstaltung von Workshops, die die in Nummer 5 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.

7. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 44 000 EUR.
8. Veranstaltung von Workshops, die die in Nummer 7 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 25 000 EUR.

Artikel 39

Die Europäische Union gewährt der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission, Ispra, Italien, eine Finanzhilfe für folgende Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012:

1. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lebensmittelkontaktmaterialien; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 220 000 EUR.
2. Veranstaltung von Workshops, die die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 40 000 EUR.
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit GVO; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 233 000 EUR.

4. Veranstaltung von Workshops, die die in Nummer 3 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 36 000 EUR.

Artikel 40

Die in den Artikeln 1 bis 39 genannte Finanzhilfe der Union beläuft sich auf 100 % der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 förderfähigen Kosten.

Artikel 41

Dieser Beschluss ist an die im Anhang aufgeführten Laboratorien gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

ANHANG

- Laboratoire d'Etudes et de Recherches sur la qualité des aliments et sur les procédés agroalimentaires (LERQAP) der Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), 23 avenue du Général de Gaulle, 94700 Maisons-Alfort, Frankreich;
- Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (RIVM), Anthony van Leeuwenhoeklaan 9, Postbus 1, 3720 BA Bilthoven, Niederlande;
- Laboratorio de Biotoxinas Marinas, Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición (Ministerio de Sanidad y Política Social), Vigo, Estacion Maritima s/n, 36200 Vigo, Spanien;
- Laboratory of the Centre for Environment, Fisheries and Aquaculture Science (CEFAS), Weymouth laboratory, Barrack Road, The Nothe, Weymouth, Dorset, DT4 8UB, Vereinigtes Königreich;
- Istituto Superiore di Sanità (ISS), Viale Regina Elena 299, 00161 Roma, Italien;
- Statens Veterinärmedicinska Anstalt (SVA), Ulls väg 2 B, 75189 Uppsala, Schweden;
- Fødevareinstituttet, Danmarks Tekniske Universitet (DTU), Bülowvej 27, 1790 København V, Dänemark;
- Animal Health and Veterinary Laboratories Agency (AHVLA); Weybridge, New Haw, Addelstone Surrey KT15 3NB, Vereinigtes Königreich,
- Centre Wallon de Recherches agronomiques (CRA-W), Chaussée de Namur 24, 5030 Gembloux, Belgien;
- Laboratoire d'études et de recherches sur les médicaments vétérinaires et les désinfectants de L'Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), Site de Fougères, La Haute Marche, Javéné, BP 90203, 35302 Fougères, Frankreich;
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Mauerstraße 39-42, 10117 Berlin, Deutschland;
- Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA), Postfach 100462, Bissierstraße 5, 79114 Freiburg, Deutschland;
- Fødevareinstituttet, Danmarks Tekniske Universitet (DTU), Afdeling for Fødevarekemi, Mørkhøj Bygade 19, 2860 Søborg, Dänemark;
- Laboratorio Agrario de la Generalitat Valenciana (LAGV)/Grupo de Residuos de Plaguicidas de la Universidad de Almería (PRRG), Ctra. Sacramento s/n, La Canada de San Urbano, 04120 Almeria, Spanien;
- Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA), Schaflandstraße 3/2, 70736 Stuttgart, Deutschland;
- Laboratorio Central de Sanidad Animal, Ministerio de Agricultura, PESCA y Alimentación, Ctra. De Algete km. 8, Valdeolmos, 28110, Algete (Madrid), Spanien;
- AFRC Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory, Pirbright, Woking, Surrey GU24 0NF, Vereinigtes Königreich;
- Veterinærinstituttet, Danmarks Tekniske Universitet, Afdelingen for Fjerkræ, Fisk og Pelsdyr, Hangøvej 2, 8200 Århus N, Dänemark;
- IFREMER, Avenue Mus de Loup, Ronces les Bains, 17390 La Tremblade, Frankreich;
- Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule, Bischofsholer Damm 15, 30173 Hannover, Deutschland;
- Centro de Investigación en Sanidad Animal, Ctra. De Algete a El Casar, Valdeolmos 28130, Madrid, Spanien;
- Interbull Centre, Department of Animal Breeding and Genetics SLU, Sveriges lantbruksuniversitet, Undervisningsplan E1-27; SV-75007 Uppsala, Schweden;
- ANSES, Laboratoire d'études et de recherches en pathologie animale et zoonoses, 23 avenue du Général de Gaulle, 94706 Maisons-Alfort Cedex, Frankreich;

-
- Centre for Environment, Fisheries & Aquaculture Science (Cefas), Weymouth Laboratory, The Nothe, Barrack Road, Weymouth, Dorset DT4 8UB, Vereinigtes Königreich;
 - ANSES, Laboratoire d'études sur la rage et la pathologie des animaux sauvages, site de Nancy, Domaine de Pixérécourt, 54220 Malzéville, Frankreich;
 - VISAVET — Laboratorio de vigilancia veterinaria, Facultad de Veterinaria, Universidad Complutense de Madrid, Avda. Puerta de Hierro, s/n. Ciudad Universitaria, 28040. Madrid, Spanien;
 - ANSES, Laboratoire de recherches sur la pathologie des abeilles, 105 Route des Chappes, les Templiers, 06902 Sophia Antipolis, Frankreich;
 - Joint Research Centre, Retieseweg 111, 2440 Geel, Belgien;
 - Joint Research Centre, Institute for reference materials and measurements, Food safety and quality, Via E. Fermi 1, 21020 Ispra, Italien;
 - Joint Research Centre, Institute for Health and Consumer Protection, Unit: Physical and chemical exposures, TP 260, Via E. Fermi 1, 21020 Ispra, Italien;
 - Joint Research Centre, Institute for Health and Consumer Protection, Biotechnology and GMOs Unit, Via E. Fermi 1, 21020 Ispra, Italien.
-